

Bekanntmachungen der Gerichte

Mitteilung

(Art. 11 Abs. 2 BZP in Verbindung mit Art. 40 und 135 OG)

Es wird *Milos Popovic*, geb. 1938, S.G. Bitinja, Shterpce, HR-Unmik-Post-Kosova, vertreten durch Rechtsanwalt Franklin Sedaj, Rr. Mbreti Justinian 23, YU-38000 Prishtina/Kosova, mitgeteilt, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht am 27. Juni 2002 auf seine Eingabe vom 1. November 2001 gegen das Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen vom 6. August 2000 folgendes Urteil gefällt hat:

- «I. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.
- II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
- III. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen.»

Das begründete Urteil steht bei der Gerichtskanzlei des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zur Verfügung.

23. Juli 2002

Eidgenössisches Versicherungsgerichts:

i.A. des Präsidenten
der Kanzleidirektor

I 678/01 Vr